

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung
für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Vom 6. März 2014

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/14 vom 20.03.14

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, berichtigt S.159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S.158), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. März 2014 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen (Erfrischungsgelder) für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) sowie bei
- e) Volksentscheiden und
- f) Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereit halten. Sie gilt ebenfalls für den/die Schriftführer/-in und deren Stellvertreter/-in, sofern sie von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden.

§ 2

Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindegewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzende/r
(auch Stadtwahlleiter/-in, Kreiswahlleiter/-in, Kreisabstimmungsleiter/-in, Vorsitzende/r des Gemeindegewahlausschusses) bzw. dessen Stellvertreter/-in 30,00 EUR,
- b) Beisitzer/-in bzw. dessen Stellvertreter/-in 20,00 EUR.